

zung als der gesetzgebenden Behörde verlassen. Ich muß voraussetzen, daß sie sich nach den im mosaischen Glauben geltenden heiligen Gebräuchen auf das Allersorgfältigste wird erkundigt und die Fassung des Paragraphen darnach werde eingerichtet haben. Ich bin daher sehr dafür, daß diese Gebräuche fest und unverbrüchlich beibehalten werden, weil, wenn der Eid einmal zur Grundlage einer richterlichen Entscheidung dienen soll, man den Eid seiner feierlichen Form nicht entkleiden darf. Im Gegentheil würde ich den Vorschlag der Deputation sogar als einen Eingriff in die Freiheit des mosaischen Glaubens und der Ueberzeugung seiner Befenner ansehen. Warum will man den Israeliten, wenn sein Volk diese Gebräuche für heilig hält, zwingen, eine andere Formel und andere Worte zu gebrauchen? mit welchem Rechte will man ihm verwehren, das Schummesch mitzubringen, die Hand auf die Thora zu legen und das Haupt zu bedecken, wenn er das für heilig und wesentlich hält —? Warum will man sie daran hindern? Ich betrachte es also keineswegs als ein Mißtrauen, sondern im Gegentheil als eine Anerkennung ihres Rechts, wenn man dieser Glaubenspartei ihre heiligen Gebräuche läßt. Ich meinerseits muß an der Fassung des Paragraphen festhalten und will nur noch daran erinnern, wenn Jemand in den allerheiligsten Gebräuchen gewissenlos sein will und will einen Meineid schwören, so kann er es bei der abgekürzten Formalität auch thun. Das wird sich ganz gleich bleiben; der Gewissenhafte wird es aber gern sehen, ja sogar verlangen, daß bei der Eidesleistung die größtmögliche Feierlichkeit angewendet wird und diese muß sich nach den Gebräuchen eines jeden Glaubens richten.

Wünscht noch Jemand zu dem Paragraphen das Wort? Es meldet sich Niemand. Es würde nun der Referent das Schlußwort haben.

Referent Bürgermeister Müller: Ich habe darauf hinzuweisen, daß nach dem Vorschlage der Deputation nach Ermessen ein Rabbiner zur Eidesleistung beigezogen wird und der Rabbiner dann die Admonition vorzunehmen und nach Befinden zu bestimmen hat, daß der Pentateuch herbeigeholt wird. Also förmlich verboten ist durch die Fassung der Deputation durchaus nicht, gerade eine solche Stelle in dem Pentateuch zu Hülfe zu nehmen, welche für die Juden für sehr wichtig gilt; also ausgeschlossen ist dies wenigstens nicht. Uebrigens, meine Herren, nehmen Sie die Versicherung hin, daß gewiß nur im Interesse der Sache unser Antrag gestellt ist; wenn unsere Absicht nicht erreicht wird, bedauere ich es. Dafür ist die Kammer in die Lage versetzt, ganz nach ihrer Ueberzeugung bestimmen zu können.

Präsident von Friesen: Es bleibt bloß noch die Abstimmung über diese Paragraphen übrig. Bei §. 466 wird mit Ausnahme des zweiten Satzes die unveränderte

Annahme vorgeschlagen. Für den zweiten Satz wird folgende Fassung empfohlen:

„Von Juden ist der Eid, wenn es ihr körperlicher Zustand nicht unthunlich macht, gleichfalls in stehender Stellung unter Emporhebung der rechten Hand zu leisten. Auf Verlangen ist dem eidesleistenden Juden gestattet, dabei das Haupt zu bedecken.“

Ich würde daher die erste Frage darauf stellen:

„ob die Kammer den ersten und dritten Satz des §. 466 unverändert annehmen will?“

und dann will ich die Frage stellen auf das Deputationsgutachten. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie §. 466 im ersten und dritten Satze unverändert annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Sodann frage ich die Kammer:

„ob sie nach Vorschlag der Deputation dem mittelsten Satze folgende Fassung geben will:

Von Juden ist der Eid, wenn es ihr körperlicher Zustand nicht unthunlich macht, gleichfalls in stehender Stellung unter Emporhebung der rechten Hand zu leisten. Auf Verlangen ist dem eidesleistenden Juden gestattet, dabei das Haupt zu bedecken.“

Ich frage:

„ob diese Fassung angenommen wird?“

20 haben gegen das Deputationsgutachten gestimmt, es wäre also abgelehnt. Es ist daher noch zu fragen:

„ob die Kammer den mittelsten Satz des Paragraphen in der Fassung des Entwurfs annehmen will:

Von Juden ist der Eid mit bedecktem Haupte und, wenn es ihr körperlicher Zustand nicht unthunlich macht, in stehender Stellung und unter Legung der rechten Hand auf das Schummesch oder die Thora zu leisten?“

Einstimmig: Ja.

§. 469 ist ganz anders gefaßt und es würde hier nach der Paragraph nach der Regierungsfassung abzulehnen sein. Der Vorschlag geht dahin, daß §. 469 lauten soll:

„Die Eidesformel eines Juden beginnt mit der Erklärung: ich schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allgerechten, daß — und schließt mit den Worten: so wahr mir Gott helfe, Amen.“

Ich frage:

„ob die Kammer nach dem Rathe der Deputation diese Fassung annehmen will?“

Gegen 20 Stimmen ist das Deputationsgutachten abgelehnt.

Nun frage ich:

„ob die Kammer §. 469 in der Fassung nach dem Entwurfe annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Endlich §. 470. Hier geht der Vorschlag der Deputation dahin, den ersten Satz auf Abnahme des Eides anders